

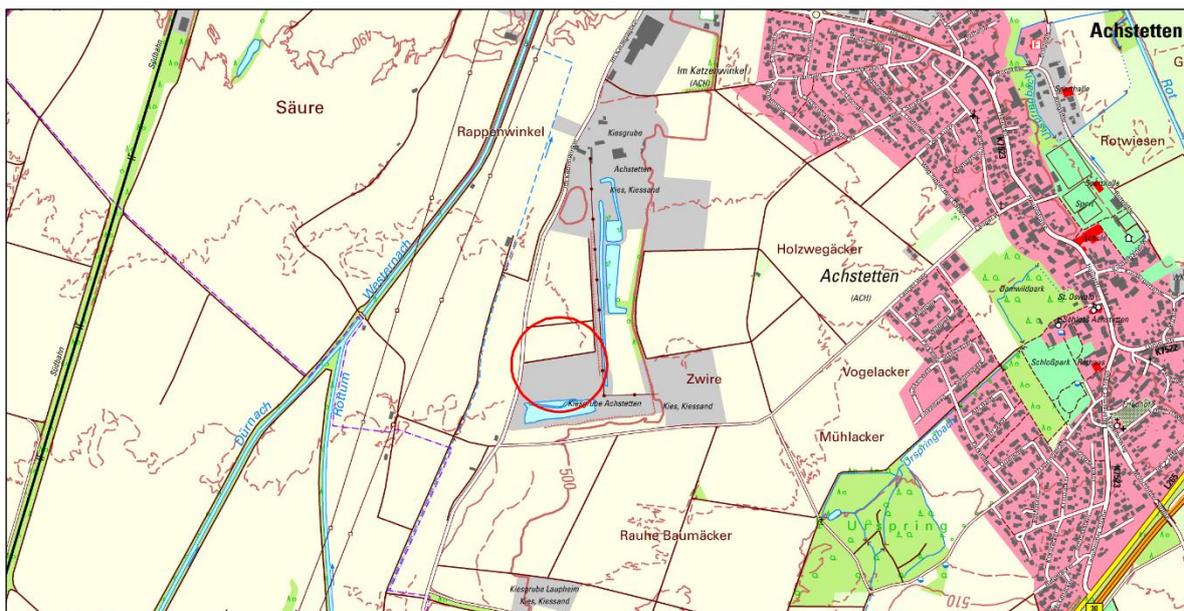
VerwaltungsGemeinschaft

 Laupheim

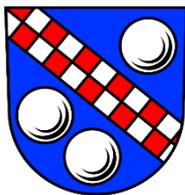
Amt für Stadtplanung
und Baurecht

Flächennutzungsplan 2015 Teiländerung 22 „Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten

- 23.10.2024 -



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Laupheim



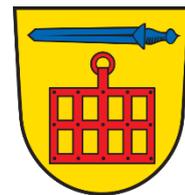
ACHSTETTEN



BURGRIEDEN



LAUPHEIM



MIETINGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176)**

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), **zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)**

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)**

VERFAHRENSVERMERKE

- | | | | | |
|-----|--|---------|------------|--------------------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | § 2 (1) | am | 14.11.2023 |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | § 2 (1) | am | 30.11.2023 /
01.12.2023 |
| 3. | Auslegungsbeschluss durch den gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | | am | 14.11.2023 |
| 4. | Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit | § 3 (1) | am | 30.11.2023 /
01.12.2023 |
| 5. | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Teiländerung 22 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 09.10.2023 | § 3 (1) | von
bis | 11.12.2023
17.01.2024 |
| 6. | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teiländerung 22 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 09.10.2023 | § 4 (1) | von
bis | 04.12.2023
17.01.2024 |
| 7. | Abwägungs- und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | | am | 12.11.2024 |
| 8. | Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | § 3 (2) | am | _____._____.20__ |
| 9. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teiländerung 22 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom _____._____.20__ | § 3 (2) | von
bis | _____._____.20__
_____._____.20__ |
| 10. | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teiländerung 22 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom _____._____.20__ | § 4 (2) | von
bis | _____._____.20__
_____._____.20__ |
| 11. | Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | | am | _____._____.20__ |
| 12. | Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde | § 6 (1) | am | _____._____.20__ |
| 13. | Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung | § 6 (5) | am | _____._____.20__ |

Laupheim, den _____._____.20__

.....
 Vorsitzender der VVG
 Oberbürgermeister Ingo Bergmann

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich für die Teiländerung 22 („Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten) des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ergibt sich aus der Planzeichnung i. d. F. vom _____.20___. Der Geltungsbereich ist mittels roter Blockbandierung umrandet.

Laupheim, den _____.20__.

.....
Vorsitzender der VVG
Oberbürgermeister Ingo Bergmann

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Hiermit wird bestätigt, dass die Teiländerung 22 des Flächennutzungsplans für die Fläche „Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten, bestehend aus dem Textteil in der Fassung vom _____.20__ und der Planzeichnung in der Fassung vom _____.20___, dem Feststellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim vom _____.20___ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Laupheim, den _____.20__.

.....
Vorsitzender der VVG
Oberbürgermeister Ingo Bergmann

FNP-Teiländerung 22 „Freiflächen-PV Kühnbach“

Änderung des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim (wirksam seit 12.06.2006) für den Bereich:

- „Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten / Sonderbaufläche

Der Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ist seit Juni 2006 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Solarpark" anstelle von Flächen für die Landwirtschaft. Die Teiländerung umfasst eine Fläche von rund 3,81 ha.

1.1 Anlass der Planung / Planungserfordernis

Mit Blick auf die sich stetig weiterentwickelnden Gesetze zum Klimaschutz wird deutlich, dass in der räumlichen Planung auf diesen Bereich ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien kann ein wichtiger Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen geleistet werden. Außerdem zeigt sich durch die Geschehnisse in der Ukraine, dass eine Energieunabhängigkeit ebenfalls ein wichtiges Ziel für die Zukunft sein kann. Dabei spielen insbesondere die erneuerbaren Energien, wie Sonnen- und Windenergie, eine zentrale Rolle.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt ein ortsansässiger Betrieb die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Achstetten, um insbesondere den eignen Energiebedarf decken zu können. Beim dafür vorgesehenen Planbereich handelt es sich um eine ehemalige, teilweise rekultivierte Kiesabbaufäche. Sie wird partiell als Ackerfläche genutzt. Um die geordnete Entwicklung und Erstellung der Solarmodule sowie der erforderlichen Einrichtungen wie Wechselrichter, Trafostation und Speichermodule sicherzustellen, hat die Gemeinde Achstetten die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co. KG“ beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ vor. Der wirksame Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim stellt für das Plangebiet derzeit Flächen für die Landwirtschaft dar. Der aufzustellende Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, weshalb eine Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans 2015 erforderlich ist.

1.2 Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co. KG“ in Achstetten



Entwurf des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co. KG“ mit örtlichen Bauvorschriften in Achstetten vom 08.07.2024, ohne Maßstab

1.3 Darstellung im Flächennutzungsplan 2015 (Bestand)

Planzeichnung: Teiländerung 22 „Freiflächen-PV Kühnbach“ Bestand i. d. F. vom 12.06.2006

Im bestehenden Flächennutzungsplan 2015 wird der Standort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.4 Geplante Darstellung in der Teiländerung (Neuplanung)

Planzeichnung: Teiländerung 22 „Freiflächen-PV Kühnbach“ Änderung i. d. F. vom 09.10.2023

Der Teiländerungsbereich 22 sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ vor.

1.5 Hinweise, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

1.5.1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

1.5.2 Altlasten

Im Plangebiet ist keine Altlastenverdachtsfläche bekannt.

1.5.3 Überschwemmungsbereiche

Die Planfläche liegt außerhalb des HQ₁₀₀- bzw. HQ_{extrem}-Bereichs.

1.6 Alternativenprüfung

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage soll den Energiebedarf des ortansässigen Betriebes decken und befindet sich auf ehemaligen Kiesabbauflächen. Eine weitergehende Alternativenprüfung erfolgt nicht, da der Standort unmittelbar an den Betriebsstandort angrenzen und im Flächenzugriff des Betriebs sein muss.

1.7 Planungsrechtliche Vorgaben

1.7.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

Gemäß Raumstrukturkarte des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (2002) liegt die Gemeinde Achstetten (Mittelbereich Laupheim) im sogenannten ländlichen Raum im engeren Sinne in der Region Donau-Iller. Folgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan finden Beachtung in der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teiländerung:

- 1.1 G Die Entwicklung des Landes ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.
- 1.8 G Die Versorgung des Landes mit Rohstoffen, Wasser und Energie und eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sind sicherzustellen; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbauwürdige Vorkommen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz Energie sparender Technologien zu fördern.
- 2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.
- 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

1.7.2 Regionalplan Donau-Iller (Entwurf zum Satzungsbeschluss vom 05.12.2023)

Durch die Lage in der Region Donau-Iller gilt für Achstetten der Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller. Der neue Regionalplan wurde am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. Die Genehmigung ist noch ausstehend. Da keine weiteren Änderungen erwartet werden, bezieht sich das Teiländerungsverfahren direkt auf die Fortschreibung des Regionalplanes. In ihm sind folgende Ziele und Grundsätze enthalten, die bei der Teiländerung beachtet werden:

- A I G (6) Die Flächenneuanspruchnahme für raumbedeutsame Maßnahmen soll unter dem Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung verringert werden. Hierzu sollen flächenschonende Alternativen geprüft und bei annähernd gleicher Wirtschaftlichkeit und gleichem Nutzen bevorzugt umgesetzt werden.
- G (7) Der Klimaschutz sowie die Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels sollen als wichtige Querschnittsaufgaben bei allen Planungsentscheidungen in der Region verstärkt und frühzeitig Berücksichtigung finden.
- A II 2 G (1) Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden.
- B I 1 G (2) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- B I 2.1 G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
 - G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.
- B I 3 G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten und, wo erforderlich, wenn möglich wiederhergestellt werden. Bodenbelastungen sollen gemindert werden.

- B V 2 G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.
- G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.
- B V 2.2 G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

1.8 Umweltbelange

Siehe Anlage 1: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co. KG“ i. d. F. vom 08.07.2024

Siehe Anlage 2: Umweltbericht zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co. KG“ i. d. F. vom 08.07.2024

1.8.1 Umweltbericht

Das Projektgebiet umfasst Teilbereiche des Flurstücks 1285, das gegenwärtig (bzw. nach abgeschlossener Rekultivierung) als landwirtschaftliche Nutzfläche (nach vorheriger Kiesgewinnung – Konversionsfläche) genutzt wird. Das ca. 3,63 Hektar große Plangebiet wird im weiteren Umfeld vor allem von Acker- und Kiesabbauflächen umgeben.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“ in der Haupteinheit „Hügelland der unteren Riß“. Der Planungsraum wird im nördlichen Teilbereich als Ackerfläche bewirtschaftet, die westlich von einer asphaltierten Straße und östlich von einem unversiegelten Feldweg abgegrenzt wird. Der südliche Teil des Geltungsbereiches besteht (noch) aus einer ehemaligen Kiesgrube, die bereits mit Unterboden verfüllt wurde, der Auftrag des Oberbodens (mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung) ist noch in diesem Winter geplant. Östlich und westlich der südlichen Teilfläche sind lineare Gehölze aus Weiden, Birken und niedrigen Brombeerbewuchs vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt sowohl außerhalb von nach dem Bundes- oder Landesrecht ausgewiesenen Schutzgebieten nach §§ 23 bis 29 BNatSchG als auch nach europäischem Recht ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten, die nach der Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Richtlinie, bzw. der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind. Zudem liegen keine gemäß § 33 NatSchG (bzw. § 30 BNatSchG) geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplans. Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten oder innerhalb eines im Regionalplan Donau-Iller ausgewiesenen Wasserschongebietes. Auswirkungen auf Schutzgebiete sowie

amtlich kartierte Biotope sind aufgrund der ausreichenden räumlichen Entfernung und der Art des geplanten Vorhabens (geringe Auswirkungsintensität) nicht zu erwarten.

Es wurde im Jahr 2023 umfassende faunistische Erfassungen zu den Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge durchgeführt. Der Flussregenpfeifer und die Feldlerche wurden mit jeweils einem Revier nachgewiesen, während die Goldammer mit zwei Revieren in den randlichen Sukzessionsgehölzen erfasst wurde. Neben den Brutvögeln wurden zwei adulte Zauneidechse auf der nördlichen Hangböschung des Grabens nachgewiesen.

Die schutzgutbezogene Bewertung von Bestand und Eingriff ergab insgesamt eine geringe bis mittlere Eingriffsschwere in gering, mittel bis teils hochwertige Schutzgüter.

Schutzgut	Bewertung der Auswirkung
Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt	mittel
Boden	gering bis mittel
Fläche	gering bis mittel
Wasser	gering bis mittel
Luft & Klima	gering
Landschaftsbild	gering
Mensch	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

Die Gesamtbilanz der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gemäß ÖKVO Baden-Württemberg zeigt, dass der projektbedingt verursachte Eingriff – vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde - vollständig ausgeglichen wird, es ergibt sich durch die Planungen und die angestrebten Zielzustände der Biotoptypen sogar ein deutlicher Ökopunkte-Überschuss. Da es nicht erlaubt ist, die durch die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland im Bereich der Modultische entstehenden Ökopunkte als handelbares Ökokonto zu verwenden und als Ausgleich für andere Eingriffe anzurechnen, wird der generierte Überschuss von 175.715 Ökopunkten nicht weiter-verwendet.

Das Plangebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung bietet aufgrund der Biotopausstattung einigen Tierarten (u.a. Brutvögel und Reptilien) einen (potenziellen) Lebensraum, weshalb aus artenschutzrechtlicher Sicht Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig sind, um Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen.

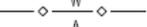
1.8.2 Artenschutz

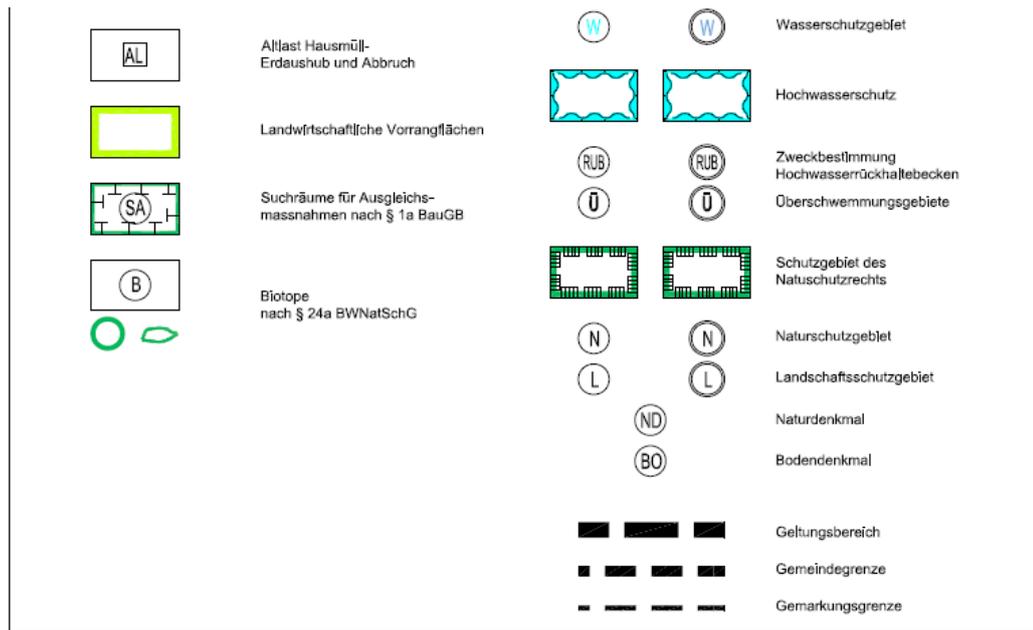
Die Kartierungen innerhalb des Geltungsbereichs ergaben, dass die Fläche gegenwärtig von einem Feldlerchenrevier im nördlichen Acker besetzt ist, zwei Brutreviere der Goldammer aufweist, die Flussregenpfeifer mit einem Brutpaar auf der Kiesfläche vorkommen sowie nachweislich Zauneidechsen vorhanden sind. Da das Revier des Teichrohrsängers in dem Schilfgürtel am Rande des Geltungsbereichs liegt und der Schilfbestand nicht vom Vorhaben betroffen ist, wird eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen. Zudem gilt der Teichrohrsänger

als störungstolerante Art, weshalb das Vorhaben keine Beeinträchtigung für die Art verursachen sollte.

Somit ergibt sich durch das Vorhaben eine Betroffenheit von Feldlerche, Goldammer, Flussregenpfeifer und Zauneidechse. Um durch das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszulösen, sind geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen festzulegen.

1.9 Legende zum Flächennutzungsplan

LEGENDE		Bestand	Planung	Bestand	Planung
		Wohnbauflächen			Bauliche Flächen, Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
		Besondere Wohngebiete			Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Gemischte Bauflächen			Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Gewerbliche Bauflächen			Öffentliche Verwaltungen
		Dorfgebiet			Schule
		Sondergebiet			Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
		Flächen für Versorgungsanlagen			Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Elektrizität			Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Wasser			Feuerwehr
		Abwasser			Kulturdenkmal
		Regenrückhaltebecken			Grünflächen
		Elektrische Hochspannungsleitung			Parkanlage
		Wasserhauptleitung			Dauerkleingärten
		Abwasserhauptleitung			Sportplatz
		Gashauptleitung			Spielplatz
		Erdöl(öl)pele			Badeplatz, Freibad
		Verkehrsflächen			Friedhof
		Örtlicher- und überörtlicher Hauptverkehr			Gartenbaubetrieb
		Bahnanlagen			Festplatz
		Bahnanlagen geplant z.B. Südkurve			Gartenhausgebiet
		Flächen für Luftverkehr Modelllandeplatz			Ruhender Verkehr
		Flächen für Aufschüttungen			Aussiedler Standort oder Gruppe
		Flächen für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen			Flächen für die Forstwirtschaft
		Rekultivierungsflächen			Flächen für die Landwirtschaft
		Kiesabbau			Wasserflächen
					Fischteich
					Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
					Zweckbestimmung Grund- u. Quellwassergewinnung



1.10 Anlagen

- Anlage 1: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co. KG“ i. d. F. vom 08.07.2024
- Anlage 2: Umweltbericht zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fa. Kühnbach GmbH & Co. KG“ i. d. F. vom 08.07.2024